

Est. A 13751

12/143323 Zyl. N: 198.



Die
Vorberathungs-Commission
in Sachen des Kunstwesens

der

St. Johannis-Gilde zu Riga.



Riga, 1892.

Gedruckt in S. Burchardt's Druckerei (Alexander Stahl), Wallstraße 29.

Carl Kocher...
Jornat

510

noillimmoD - apuultarodroG

amltuustnue 296 nchoz ni

196

Дозволено цензурою. Рига, 18 Декабря 1891 г.

ngiif uz 96liD - ainuopoc .tg

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

25416

Riga, 1892

Printed in Riga by the "Latvian Printing House" (Latvian: "Latvian Printing House")

Vorlage

für die

Vorberathungs-Commission in Sachen des Bunfstwesens der St. Johannis-Gilde zu Riga.



Das Stadthaupt zu Riga hat mittelst Schreiben vom 2. November 1891 Nr. 3616 die Ältestenbank der St. Johannis-Gilde in Kenntniß gesetzt, wie an die Stadtverordneten-Versammlung ein von G. A. Strauß, W. Dettloff, H. Keuerleber, H. Heß und andern Gewerbetreibenden unterzeichnetes Gesuch gelangt sei, worin dieselben darum nachsuchen, daß an die Staatsregierung eine Petition um Ausdehnung der Art. 279 bis 488 des Gewerbeustavs in der Ausgabe vom Jahre 1887 unverzüglich gerichtet werde mit der Bitte: Da die Stadtverwaltung dieses Gesuch nur in dem Fall an die Staatsregierung richten könne, wenn der diesbezügliche Wunsch nicht nur von einzelnen Personen, sondern von allen Handwerkern, namentlich aber den zünftigen verlautbart würde, die Ältestenbank der Stadtverwaltung mittheilen zu wollen, ob sie mit oben-erwähnter Petition einverstanden sei, da das Stadtamt nur dann diese Frage erst in Berathung nehmen könne.

Die Ältestenbank glaubte demnach, — obwohl ein solches Vorgehen, ausgehend von einzelnen Gliedern der Gilde, den Gildenordnungen strikt zuwider und unstatthaft sei, — dennoch Stellung zu dem Antrage des Stadtamts nehmen zu sollen, weil schon seit Jahren eine Reorganisation unserer gewerblichen Bestimmungen angestrebt und nie aus dem Auge gelassen worden sei.

Wenn jedoch in dem Gesuch um die sofortige Einführung des Gewerbeustavs in unserm Riga in seinem ganzen Umfange gebeten wird mit dem Bemerkten: „daß nur unter dieser Voraussetzung der Handwerker-

stand in Riga blühen und gedeihen könne," so dürfte eine solche strikte Behauptung der Unterzeichner jenes Gesuches*), da es in keiner Weise nachzuweisen versucht worden ist, mindestens bedenklich erscheinen und zu einer eingehenden Prüfung mahnen.

Die Ältestenbank ist denn auch der Ansicht, den von einzelnen Gliedern der Gilde bei der Stadtverwaltung gestellten Antrag so wichtiger Art, die Umgestaltung unsere Jahrhunderte alten Gildeneinrichtungen betreffend, nicht so ohne Weiteres zu unterstützen berechtigt zu sein, hält sich vielmehr verpflichtet zunächst einer genauen Beproofung aller einschlagenden Verhältnisse angelegen sein zu lassen, ehe man Einrichtungen, mit denen die jetzige Generation des zünftigen Gewerkerstandes ihr lebenslang eng verwachsen war, ohne zwingende Nothwendigkeit aufgibt, um so weniger als unsere Zunftschragen, deren Grundprinzipien allerdings nach Jahrhunderten zählen, jedoch vielfach zeitgemäßen Reformen, unterzogen worden und zuletzt noch nach Einführung der Gewerbefreiheit, — im Jahre 1876 die Schragen der Amtsmeister, Gefellen und Lehrlinge unter Anlehnung an den Gewerbeustav, gänzlich umgearbeitet worden sind.

Wenn es nun auch fraglich bleibt, ob diese Schragen, welche zur Zeit noch zu Recht bestehen immer und in allen Fällen zum Wohle des Gewerkerstandes den Betreffenden zur Richtschnur gedient haben, sowie die vorgeschriebenen Bestimmungen derselben von allen Amtsmeistern gewissenhaft erfüllt worden, — oder ob dieselben in letzterer Zeit vielfach ganz unbeachtet geblieben sind; so dürfte das doch unzweifelhaft feststehen, daß der Rigasche zünftige Handwerkerstand im ganzen Reiche zur Zeit in hoher Achtung steht.

Die Ältestenbank hat nun geglaubt, um zu einer möglichst genauen Klärung aller Verhältnisse zu gelangen, zunächst eine sorgfältige Prüfung aller einschlagenden Bestimmungen, in dieser für die Gilde so wichtigen Angelegenheit anzustreben, und da solches in einer großen Versammlung erfahrungsmäßig kaum zu ermöglichen ist, so hat die Ältestenbank es für zweckmäßig befunden, mit dieser ganzen Angelegenheit zunächst eine besondere Vorberathungs-Commission zu betrauen, bestehend aus dem Gilden-Ältermann, dem Dockmann, dem Protocollführer der Gilde und den nachfolgenden Amtsältermännern:

Herr Jul. Singer,	Ältermann des Bader- und Friseur-Amtes,
" Ph. Fischer,	" " Bäcker-
" J. S. Goldbeck,	" " Böttcher-

*) Anmerkung: Die Herren: J. A. Strauß, Ältermann des Schuhmacheramtes, W. Dettloff, Ältermann des Maleramtes, S. Keuerleber, Ältermann des Schneideramtes, S. Seß, Ältermann des Fleischeramtes, Schuhmachermeister: A. W. Zuschewitz, Jul. Kencke, Ed. Kayser, Alex. Wolfram, Nicol. Baranowsky, J. Nelson, G. Skadding, J. Birkenberg, D. Steinblum, E. Mühlhausen, Lud. Maentel, A. Steffan, E. Zymann, Th. Gerz; K. Urbshat, J. Herrmann, G. Peterjohn, A. Schirmacher, Joh. Plath; Malermeister: J. Engel, G. Krasting, Tischlermeister J. Siehl, Schneidermeister J. Niehoff, Klempnermeister J. Dettloff.

Herr Chr. Haffelberg,	Ältermann des Buchbinder-	Amts,
„ Ed. Knigge,	„ „	Handschuhmacher= „
„ A. Marschütz,	„ „	Klempner= „
„ W. Dohnberg,	„ „	Maurer= „
„ G. Klingenberg,	„ „	Schlosser= „
„ Rob. Rohzer,	„ „	Schmiede= „
„ G. Müller,	„ „	Tischler= „
„ G. Schwenn, jun.	„ „	Bier-Gewerker= „
„ J. C. Kundt,	„ „	Uhrmacher= „
„ Chr. Steinert,	„ „	Zimmermann= „

Dieser Commission, welche sonach die Aufgabe aller in Frage kommenden Verhältnisse in unserm Zunftwesen genau zu bepröfen, sodann das Ergebniß der Ältestenbank zu übergeben und welche dann das Resultat sämmtlichen Amtsvorständen vorzulegen in Aussicht genommen hat, um sodann gemeinschaftlich zu beschließen, in welcher Weise ein günstiges Resultat im allgemeinen Interesse zu erzielen, erhofft werden kann, dürfte demnach eine Menge Material zu Gebote stehen, welches behufs Kenntnißnahme viel Zeit erfordern würde. Um nun nicht unnöthige Zeit zu verlieren, dürfte ein systematisches Durchnehmen der Vorlagen erspriesslich sein, zu welchem Zweck nachfolgendes Programm zusammengestellt worden ist:

Programm.

1. Der Gewerbeustav.

Derselbe ist buchstäblich zu verlesen, sodann bei wichtig erscheinenden Artikeln und Punkten eine Berathung resp. Diskussion einzuleiten und das Ergebniß oder Resultat zu Protokoll zu nehmen.

Anmerkung: Dieser zur Verlesung kommende Gewerbeustav ist dem Reichscodex Band XI. die Ausgabe von 1857 nebst deren Fortsetzungen entnommen, welche auf Verfügen des ehml. Rath's als Manuscript im Jahre 1875 im Druck erschienen ist. Wenn nun in der Petition die Ausgabe von 1887 erwähnt worden ist, so wäre zu bemerken, daß diese Jahreszahl sich nur auf die Ausgabe des „Reichscodex“ bezieht, während der Gewerbeustav resp. „Handwerker-Reglement“ jedoch inhaltlich in beiden Ausgaben sich gleich bleiben.

2. Schnagen der Gewerksmeister.

Derselbe ist ebenfalls buchstäblich zu verlesen und die betreffenden Paragraphen und Punkte, wo erforderlich, im Protokoll zu vermerken.

3. Schnagen der Handwerksgefellten.

Derselbe ist behufs Kenntnißnahme zu verlesen.

4. Schnagen der Handwerkslehrlinge.

Die 64 Paragraphen dürften in gleicher Weise zur Verlesung kommen.

5. Die Ergänzungen zu den Handwerker-Schragen vom 29. Oktober 1876.

Aus der Einleitung ist zu ersehen, wie bei Umarbeitung der Schragen nach Einführung der Gewerbefreiheit der in Frage stehende Gewerbeustav, vielfach zur Richtschnur genommen worden ist, — wie auch namentlich das Strafgesetzbuch hier Anwendung gefunden hat, so daß diese Vorlage geeignet ist, in eingehender Weise, über vieles Aufschluß zu geben, sowie sie erkennen läßt, daß, was erstrebt werden soll, wir schon in vielen Punkten besitzen und nur anzuwenden brauchen, welches in den folgenden 7 Abschnitten ausführlich ersichtlich ist.

- I. Rückfichtlich der Arbeit in 9 Paragraphen.
- II. Rückfichtlich einiger der Zunftgenossen zugeeigneter Vorrechte in 8 Paragraphen.
- III. Rückfichtlich der Rechtspflege in 6 Paragraphen.
- IV. Rückfichtlich der Arbeits- und Lehrverträge in 11 Paragraphen.
- V. Rückfichtlich des Bildungswesens in 6 Paragraphen.
- VI. Rückfichtlich der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes in 5 Paragraphen.
- VII. Rückfichtlich der in Anwendung zu bringenden Strafmittel bei Übertretung der Gewerbeordnungen in 18 Paragraphen.

Dieser letzte Abschnitt dürfte besonders geeignet sein Fingerzeige zu geben, welche Strafmittel im gegebenen Falle zur Anwendung kommen könnten.

6. Über die Berechtigung Schilder zu halten.

Die Klagen über das Schilderhalten Unberechtigter wird auch bei uns vielfach vernommen, haben doch viele, wie die Betreffenden mir selbst gesagt, das Gesuch an die Stadtverwaltung, in dem Glauben unterschrieben, daß es sich nur um das Schilderabnehmen Unberechtigter handelte, wie es in Goldingen geschehen, wo dann auch zugleich das Halten von Gefellen und Burschen untersagt worden sein soll. Wenn nun hier in Riga s. B. vom ehem. Amtsgericht ebenfalls in einzelnen Fällen verfügt worden ist, die Abnahme der Schilder Unberechtigter, jene aber bei der Civl. Gouvernementsregierung klagend vorgegangen sind und die Berechtigung, Schilder zu halten, denselben dort zugesprochen ist, — siehe das Schreiben vom 21. Juli 1881 Nr. 1235 Archivnummer 38 wie auch vom 21. April 1882 in dieser Sache Archivnummer 92 — so dürfte es vielleicht jetzt doch möglich werden, daß nach denselben Strafgesetzen die Friedensrichter auch hier in Riga verfahren und urtheilen würden. Was ja auch leicht versucht werden konnte.

7. Die Aufsicht über die Zünfte.

Der Herr Minister des Innern, Graf Tolstoi, hatte nach Einführung der neuen Städteordnung in Riga, mittelst Schreiben vom 21. Oktober 1882 Nr. 6764 in Betreff der Theilung der Competenzen zwischen den alten und

neuen Organen, unter anderm im Punkt 10 des Rescripts die Weisung gegeben, daß die Aufsicht über die Zünfte die neue Stadtverwaltung zu übernehmen habe, was vom Herrn Viol. Gouverneur mittelst Schreiben vom 1. November 1882 Nr. 11641 dem Rathe zur Erfüllung jener Vorschrift mitgetheilt worden.

Da es bei Theilung der verschiedenen Competenzen sich auch um Vermögensobjekte der Stände handelte, so wurde vermittelt ständischen Beschlusses vom 4. März 1883 eine Vorberathungs-Commission, bestehend aus je 2 Gliedern jeden Standes niedergesetzt und zwar aus

Herrn vorstührenden Bürgermeister Ed. Hollander,

„ Rathsherr Dr. J. C. Schwarz,

„ Ältermann Großer Gilde C. Zander,

„ Bürger „ „ Carl Hedenström,

„ Ältermann Kleiner Gilde Fr. Brunstermann,

und „ Doctmann, „ „ Th. Dorster,

sowie Herrn Robert Baum, als Schriftführer, — mit der Aufgabe, ein Gutachten über das erwähnte ministerielle Rescript dem Rathe zu erstatten.

8. Erster Bericht der ständischen Commission.

a. Der Herr Minister hatte im Punkt 10 gesagt: „Die Aufsicht über die Zünfte müsse in Bezug auf die Ausübung des Gewerbes gemäß Punkt e. des Art. I der Allerhöchst bestätigten besonderen Bestimmungen vom 26. März 1877 der Competenz der neuen Stadtverwaltung zugewiesen werden“.

b. Das Commissionsgutachten sagt dagegen, daß der angezogene Punkt e. folgendermaßen lautet: „Zur Competenz der Communalverwaltung gehören nachfolgende Gegenstände:

Die Aufsicht über die Ämter und Innungen der Fuhrleute, der Ankernecken und Übersetzer, der Brafer, der Wäger und Messer, über die Makler und anderen Handelsbeamten, soweit es sich um die Erfüllung ihrer Berufspflichten oder die Ausübung ihres Gewerbes handelt.“ Dieser Punkt demnach auf die Handwerkerzünfte keine Anwendung finden könne.

9. Zweiter Bericht der ständischen Commission.

I. Der ministerielle Erlaß vom 6. Juni 1886 Nr. 4092 kommt im Punkt 2 nach längeren Auseinandersetzungen schließlich darauf hinaus, daß er vorschreibt:

A. Nach Artikel 3 der Beilage der Städteordnung vom Jahre 1870 unterliegen der Berathung der Stadtverordneten-Versammlung Angelegenheiten, welche die Zünfte und Gewerke betreffen, namentlich soweit es sich um deren Bedürfnisse und Mängel handelt.

B. Nach Art. 5 Punkt 10 derselben Beilage liegen dem Stadtamt ob:

a. die Bestätigung der Beschlüsse der Zunftversammlungen über die beim Eintritt in die Zunft zu erhebenden Zahlungen; b. die Erhebung von Auskünften über alle zeitweilig zu den Zünften angeschriebenen Personen.

II. Das Gutachten der Commission kommt bei Punkt 2 des ministeriellen Erlasses, nachdem die Ausführungen des Herrn Ministers vielfach zu widerlegen versucht worden, zu folgendem Ergebnis: „Gleichwohl ist eine Umgestaltung des Gewerbewesens in Riga aus vielfachen Gründen dringend geboten und gegen eine Übertragung des Aufsichtsrechts auf die neuen Organe im Prinzip nichts einzuwenden. Daher wird, behufs Erfüllung des ministeriellen Erlasses folgende Resolution vorgeschlagen:

Es ist die Aufsicht über die Handwerkerzünfte der neuen Stadtverwaltung zu übertragen, zuvor jedoch von den alten und neuen Organen der Stadtverwaltung ein Entwurf für die Reorganisation des Gewerbewesens in Riga unter Anlehnung an den Gewerbeustav auszuarbeiten und der Staatsregierung zur Bestätigung vorzustellen.“

10. Vorlage für die Stadtverordneten-Versammlung.

I. Der ministerielle Erlaß vom 6. Juni 1886, in welchem der Punkt 2 von der Aufsicht über die Zünfte handelt, wird auch hier wie in dem Gutachten der Commission wörtlich wiedergegeben.

II. Die Ansicht des Stadtamts deckt sich nicht in allen Punkten mit den Ausführungen des Herrn Ministers, schließt sich jedoch, um die Weisungen des Herrn Ministers zu erfüllen, dem Gutachten der Commission an, und bringt demnach an die Stadtverordneten-Versammlung am 2. Oktober 1886, nachdem den betreffenden Gesetzespunkten Erwähnung geschehen, folgenden Antrag:

„Da somit die neue Stadtverwaltung in Riga Kompetenzen in Ansehung des Zunftwesens erst übernehmen kann, nachdem der Boden hierzu durch eine entsprechende Reorganisation geschaffen ist, eine solche Reorganisation übrigens auch aus inneren Gründen angezeigt erscheint, so beauftragt die Stadtverordneten-Versammlung das Stadtamt, im Einvernehmen mit den derzeitigen Aufsichtsorganen und unter Anlehnung an den Gewerbeustav ein Project für die Reorganisation des gewerblichen Zunftwesens in Riga auszuarbeiten und der Stadtverordneten-Versammlung zwecks einer Petition an die Staatsregierung vorzulegen.“

Dieser Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 2. Oktober 1886, wurde jedoch von der livländischen Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten am 5. November 1886 für ungesetzlich erachtet und mit allen Folgen aufgehoben.

Die Gründe der Aufhebung dieses Beschlusses wurden in 4 Punkten dargelegt, und war die Weisung des Herrn Ministers vom 6. Juni 1886 maßgebend gewesen, auf Grund welcher die Aufsicht über die Zünfte in den in der Beilage zum Art. 2 (Punkt 6) der Städteordnung angeführten Beziehungen der Communalverwaltung zusteht.

11. 2. Vorlage für die Stadtverordneten-Versammlung.

Aufsicht über die Zünfte.

Die ganze Vorlage behandelt nur die Angelegenheit der Aufsicht über die Zünfte und bietet ein lehrreiches Material, da alles Vorhergegangene mit Anführung aller Gesetzesstellen und Punkten, welche in Betracht kommen können, hier wiedergegeben ist, wo es dann schließlich heißt:

Um somit einen — „gesetzlichen und der Weisung des Herrn Ministers völlig entsprechenden Beschluß“ — zu fassen, beantragt das Stadtamt, die Stadtverordneten-Versammlung wolle beschließen:

1. Gemäß dem Punkt 10 des Artikels 5 der Beilage zum Art. 2 Punkt 6 der Städteordnung wird das Stadtamt beauftragt, die im Art. 80 des Gewerbeustavs in der Ausgabe vom Jahr 1857 angeführte Verpflichtung zu übernehmen, wonach die Beschlüsse der Zunftversammlungen über den Betrag der Zahlungen für den Eintritt in die Zunft vom Stadtamt zu bestätigen sind, — jedoch unbeschadet der Befugniß des Raths, die Zünfte mit neuen Schragen zu versehen und die bestehenden Schragen zu ändern oder zu ergänzen.
2. Gemäß demselben Punkt derselben Beilage wird das Stadtamt beauftragt, die im Art. 103 des Gewerbeustavs in der Ausgabe vom Jahr 1857 angeführte Verpflichtung zu übernehmen, — mithin Verzeichnisse der zeitweilig zu den Zünften angeschriebenen Personen von einem allgemeinen Handwerkeramt zu fordern, sobald diese Behörde in Riga existirt.

Die Stadtverordneten beschließen demnach solches in ihrer Versammlung vom 16. Januar 1887.

12. Schreiben des Herrn livl. Gouverneurs an den Rigaschen Rath.

Der Herr livl. Gouverneur theilt dem Rig. Rath mittelst Rescripts vom 19. März 1887 Nr. 2176 mit, wie der Herr Minister des Innern und der Herr Justizminister für nothwendig erkannt haben, zur vollständigen Reorganisation des Communalwesens der Städte in den baltischen Gouvernements, sowie zur Sicherung einer erfolgreichen Durchführung der bevorstehenden Gerichtsreform in diesen Gouvernements, alle daselbst befindlichen Magistrate aufzuheben.

Diesem Schreiben war zugleich ein Entwurf beigelegt, über die Vertheilung der auf dem Magistrat lastenden Verpflichtungen, um eine Entlastung derselben im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

In diesem Entwurf wird unter anderem in Betreff des Gilden- und Zunftwesens vorgeschlagen:

Punkt 3. Die Älterleute und die sie vertretenden Ältesten und Dockmänner der Gilden und Stände werden vom Gouverneur bestätigt, während die bisherige Bestätigung der Amtsälterleute und Beisitzer aufzuheben ist.

Punkt 4. Die Rechte der örtlichen Bürgerschaft werden durch den Eintritt in die betreffende Gilde oder Stand, auf Beschluß der letzteren in der allgemeinen festgesetzten Ordnung erworben.

Punkt 5. Die Abänderung und Ergänzung der Zunftschragen steht innerhalb der Gesetzesbestimmungen der Gouvernementsobrigkeit zu.

Es muß hierbei auffallen, daß während in allen früheren Schriftstücken ohne Ausnahme, es sich darum handelte, daß die Stadtverwaltung die Verpflichtung habe, die Aufsicht über die Zünfte zu übernehmen, was auch noch im Januar 1887 in der Stadtverordneten-Versammlung zur Verhandlung kam, — während 2 Monate später, nachdem die Aufhebung des Rig. Rath's höheren Orts beschlossen war, in den Vorschlägen des Entwurfes, der Stadtverwaltung mit keiner Silbe gedacht ist.

13. **Drittes Gutachten der ständischen Commission.**

Dieses Gutachten bringt in Betreff des Zunftwesens nichts besonderes Neues, meint aber, daß die Aufsicht über die Zünfte dem Sinne des Gesetzes nach mehr der Stadtverwaltung competitive.

14. **Das Gesetz vom 9. Juli 1889.**

Dies Gesetz ist von Sr. Kaiserlichen Majestät am 9. Juli 1889 mit den Worten: „Dem sei also“ bestätigt und dürfte für uns von ganz besonderer Wichtigkeit sein, da es die Bestimmungen in den Regeln, nach welchen die Gerichtsbehörden der baltischen Gouvernements von den durch sie zu versehenen, nichtgerichtlichen Obliegenheiten entbunden werden, enthält wie folgt:

1. Die Verpflichtungen der Magistrate zur Aufsicht über die Thätigkeit der ständischen Corporationen und Institutionen und zur Bestätigung, erforderlichen Falles, der Beschlüsse derselben, ebenso zur Genehmigung der Gemeinde-Versammlungen, werden direct der Gouvernements-Obriegkeit übertragen.

2. Die Wahlen der Bürgerschaften und der Gilden für die Ämter der Vorsitzenden in den ständischen Verwaltungen und der andern ständischen Vertreter unterliegen der Bestätigung des Gouverneurs.

3. Die Aufnahme von Personen, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, in die Bürgerschaft, kommt den Gilden oder Ständen selbst, und zwar jeder für sich, zu.

4. Die Steuerverwaltung wird unter Vorsitz des von der Stadtverordneten-Versammlung zu erwählenden Steuerältesten, aus zwei Gliedern, welche von den Gilden oder Ständen zu wählen sind, gebildet.

5. Eine Veränderung oder Ergänzung der Zunftschragen in den Grenzen der geltenden Gesetze wird der Gouvernements-Obrigkeit anheimgegeben, nach vorhergegangener Einholung der Meinung der Stadtverordneten-Versammlung.

Diese Gesetzesbestimmungen sind eine Errungenschaft der Gilde, welche nicht hoch genug zu schätzen ist, hat doch hierdurch die Gilde thatsächlich eine selbstständigere feste Gestalt in ihrer inneren Organisation erhalten. Während früher die Gilde über die vom Amtsgericht ausgeübte Ertheilung des Meisterrechts durch Ausreichung eines diesbezüglichen Meisterprotokolls keine Kenntniß erhielt, — ebenso die Gilde auch bei Aufnahme der Meister in die Bürgerschaft derselben in keiner Weise theilhaftig war, — wie auch nichts von den erhobenen Gebühren in beiden Fällen der Gildenkasse zu Gute kam, sind diese Functionen durch das Gesetz der Gilde selbst übertragen worden, sonach naturgemäß auch die Gebühren hierfür der Gilde zufallen, um sie, besonderen Zwecken dienend, nutzbringend wieder zu vertheilen, während erst jetzt es möglich geworden ist, ein genaues Verzeichniß der Gildenglieder zu führen.

Die Gesetzesbestimmungen, um Bürger kleiner Gilde zu werden, sind in den noch zu Recht bestehenden Artikeln 945—949, 953 und 954 des II. Theils des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements angegeben, nach welchen vor allen Dingen es erforderlich ist, zuerst in das betreffende Amt aufgenommen zu werden, sodann von der Gilde (früher vom Amtsgericht) das zünftige Meisterrecht erlangt zu haben, indem es in dem Artikel 949 heißt:

„Wer das örtliche Bürgerrecht gewinnen will, muß (nach Punkt e) in einer der Gilden der Stadt Riga der großen oder kleinen Gilde stehn.“

953. „In die kleine Gilde werden bloß Handwerker aufgenommen, die bei einer der in Riga bestehenden Zünfte eingeschrieben und in die Klasse der zünftigen Meister eingetreten sind.“

Zu solchem Zwecke besteht auf Beschluß der Bürgerschaft ein von ihr gewähltes „Amtscomité“, welches von Sr. Excellenz dem Herrn livl. Gouverneur genehmigt worden ist, welches alles Erforderliche, namentlich in Bezug des § 69 der Meisterschragen in Betreff des Eintritts in die Gilde, wahrzunehmen hat*), — während die Ertheilung des Bürgerrechts der kleinen Gilde, der Ältestenbank zusteht.

Leider hat man die Wahrnehmungen machen müssen, daß dieser Einrichtung, welche eine vielseitige nützliche Thätigkeit entfaltet, — wie alle Maßregeln, die im Interesse der Gilde ergriffen worden, nicht allseitig die

*) Anmerkung. Dieses Amtscomité besteht z. B. aus dem Gildenältermann, dem Gilden-Protokollführer S. Gablenz; dem Doctormann C. Jauch; sowie den Herren Jul. Singer, Ältermann des Bader- u. Friseuramts; Ch. Saffelberg, Ältermann des Buchbinderamts und S. Ohmsen, Schneidermeister, als Suppleant.

Unterstützung der Gildenglieder entgegengetragen worden ist, welche mit Recht erwartet werden konnte, ja daß sogar mit größter Energie Bestrebungen zu Tage getreten sind, die geradezu als feindlich gegen die neuen Einrichtungen bezeichnet werden müssen. Namentlich wurde die Zahlung beim Eintritt in die Gilde als Gegenstand der Unzufriedenheit aussersehen, obwohl dieselbe früher ausnahmslos beim ehem. Amtsgericht in höherem Betrage ohne Weiteres geleistet worden, sodann auch von der Bürgerschaft in der Fastnachtsversammlung 1890 die Höhe der zu erhebenden Gebühren beschlossen war und zwar zum Besten der Gilden-Meisterkasse 5 Rbl., zum Besten der Kirchen, — der (Beilage C. der Meisterschragen gemäß) 4 Rbl., für die Gewerbeschule 2 Rbl., für die Gesellen-Unterstützungskasse 2 Rbl., zur Kasse der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten 1 Rbl., für den Gildenmeisterbrief nebst Stempelmarke 1 Rbl. 80 Kop., im Ganzen sonach 15 Rbl. 80 Kop. Diese Summe muß behufs Aufnahme in eine Corporation, wie die St. Johannis-gilde, sehr gering erscheinen, um so mehr, als mit dieser Einzahlung keinerlei weitere jährliche Zahlungen verbunden sind, — während das Bürger- und Bruderwerden, welches zur Theilnahme an den Unterstützungskassen berechtigt, später, ja letzteres in einem Zeitraum von sechs Jahren schragenmäßig geschehen kann.

Wenn nun in der livl. Gouvernements-Zeitung vom 25. Sept. № 113 Regeln für die Aufnahme von Meistern in die Rigaschen Handwerksämter publicirt worden, nach welchen eine Mitwirkung der St. Johannisgilde beim Meisterwerden in einem Amte nicht gefordert wird, so dürfte solches mit jenen Bestrebungen in Verbindung zu bringen sein.

Es ist jedoch eine große Täuschung, wenn man glaubt, daß diese Regeln, welche ja voraussichtlich nicht nur für Riga, sondern für alle Städte Livlands, Geltung haben sollen — für uns in Betreff der zu leistenden Zahlungen — eine besondere Wirkung ausüben würden. Es ist ja richtig, daß nach diesen Regeln — wenn auch nicht verboten — so doch Niemand gezwungen werden kann, sich zunächst beim „Amtscomité“ zum „Meisterwerden“ zu melden — das war früher ja auch nicht der Fall, da war es das Amtsgericht! — Freilich wäre es sehr zu bedauern, wenn dadurch die Neubildung einer Centralstelle für alle in den Ämtern befindlichen Amtsmeister, — wie eventuell deren Gesellen und Lehrlinge — welche eine wünschenswerthe statistische Controle über dieselben zu führen ermöglichte und in der St. Johannisgilde ihren naturgemäßen richtigen Platz gefunden hätte, — sowie außerdem eine obligatorische Mitwirkung beim „Meisterwerden“ der St. Johannisgilde in Stelle des ehem. Amtsgerichts auszuüben, — wieder in Frage gestellt werden sollte.

Denn da jeder Zwang längst aufgehört, kann ja kein Meister gezwungen werden der Gilde beizutreten, und wenn auch nach § 90 unserer Meisterschragen jeder Zunftmeister verpflichtet wird, sich binnen 6 Monaten nach Eintritt in die Zunft, zur Aufnahme in die Bürgerschaft kleiner Gilde zu melden, so haben wir gesehen, daß es dem ehemaligen Amtsgericht auch

nicht immer möglich geworden, die Erfüllung dieser Vorschrift herbeizuführen, indem in dem letzten 10-jährigen statistischen Rechenschaftsbericht Hunderte von Amtsmeistern sich vorfanden, welche weder Bürger noch Bruder waren, viel anders wird es wahrscheinlich auch nicht in der Zukunft sein.

Will aber ein Zunftmeister sich der Gilde anschließen, so hat er unbedingt die Vorschriften voll und ganz zu erfüllen, die erwähnten Regeln berühren die St. Johannisgilde garnicht, weil die Bestimmungen derselben fest sind und nicht ohne Weiteres alterirt werden können; der Jungmeister hat sich demnach an das „Amtscomité“ zu wenden und hat die Vorschriften zu erfüllen, wie die festgesetzten Gebühren zu leisten. — Es ist anzunehmen, daß auch ohne Zwang die Existenz unserer Gilde wie jetzt auch für alle Zeiten gesichert ist, denn abgesehen davon, daß die Neigung einem Verbande oder Corporation sich anzuschließen, auch jetzt ebenso wie früher noch immer vorhanden ist, die Gilde außerdem aber solche Vortheile in ihrem Unterstützungsweisen zu bieten im Stande ist, daß die Ämter derselben immer neue Glieder zuführen werden, um so mehr als der Zutritt zur Bürger- und Bruderschaft ja unendlich leicht gemacht ist. Die Zahlung der Gebühren, welche ohnehin sehr gering bezeichnet werden müssen, wenn man berücksichtigt, daß auch hier mit der einmaligen Zahlung alles erfüllt ist. — dieses alles aber in Terminen zu leisten ist, welche einen Zeitraum von 6 bis 8 Jahren umfassen, und betragen für den Eintritt in die Bürgerschaft 32 Rbl., in die Bruderschaft 32 Rbl. und die Schwesterschaft 25 Rbl. — so daß, wer in dieser Zeit nicht die Gebühren hat erwerben können, von der Gilde wohl nicht vermißt werden wird.

Es dürfte aber dringend geboten sein, eine Frist zu bestimmen, in welcher ein im Amte aufgenommener Meister sich zur Aufnahme in die Gilde zu melden hat, damit auch hier eine gewisse Ordnung herrscht.

Als weitere Maßregel der Gilde ist die Bildung des „Erweiterten Vorstandes der Zünftämter“ zu erwähnen. Der § 22 der Meisterschragen, welcher bestimmt: Alle Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen einer und derselben Zunft müssen, bevor sie an das Amtsgericht (jetzt Friedensrichter) gelangen, zunächst bei dem betreffenden Amtsvorstande behufs Schlichtung, verhandelt werden; dürfte auch jetzt noch seine Wirkung nicht verloren haben. Nach den Gesetzen ist jeder Meister verpflichtet mit seinen Gesellen und Lehrlingen Contracte abzuschließen (Handwerksreglement Artikel 131, 145 und 152 — Meisterschragen § 35, Punkt 11 — Gesellenschragen § 93 — Lehrlingsschragen § 11), wenn nun besagter § 22 mit im Contract aufgenommen würde, so würden die Friedensrichter gewiß sehr gern davon Notiz nehmen, indem diese Maßregel dieselben vieler Bagatellsachen entbinden würden. Um diesen Paragraphen besonders nutzbringend zu verwerthen, wurde mit Genehmigung des Herrn livl. Gouverneurs der „Erweiterte Vorstand der Zünftämter“ gebildet. Derselbe besteht aus dem betreffenden Amtsvorstande, dem

Gildenältermann und Schriftführer, sowie aus drei von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählten Amtsmeistern, von welchen vorkommenden Falles keiner dem klagenden Amte angehören darf, zu welchem Zweck noch 3 Suppleanten gewählt wurden, um durch das Gefühl einer größeren Unparteilichkeit das Vertrauen der Parteien zu stärken*). Dieser Vorstand ist denn auch vielfach mit Erfolg thätig gewesen.

Demnach muß es mindestens auffallen, daß in dem Gesuch betreffend die Einführung des Gewerbeustavs in Riga die Gildenglieder, um die jetzigen Mängel hervorzuheben, folgendes behaupten:

„Die neuen Gerichtsbehörden als auch die Friedensrichter vereinigen in sich jedoch nicht die Competenzen des Amtsgerichts, welche sich gründen auf die Eigenart des Handwerks und die Hebung des Handwerks, sowie die Schlichtung der Streitigkeiten auf gütlichem Wege durch sachverständige Personen betreffend. **Der letztere Umstand** hat sehr traurige Folgen gehabt und es erweist sich, daß der Handwerker in dieser kurzen Zeit nicht nur nicht vorwärts geschritten ist, sondern daß hier ein Rückschritt, sowohl in Bezug auf die Güte der Arbeit als auch hinsichtlich der Erziehung der Jugend als der zukünftigen Gewerker, zu verzeichnen ist“.

Was soll man nun dazu sagen!

Die hier vielfach angeführten Erörterungen lassen unschwer erkennen, wie von gewisser Seite nicht nur gegen die Zunfteinrichtungen, sondern auch ebenso gegen die Gildeneinrichtungen Front gemacht wird. Was nun die Gewerbeordnung anbetrifft, ist ja schon seit vielen Jahren eine Reorganisation angestrebt worden, da die Gewerbefreiheit und die Zeitverhältnisse solches nothwendig machen, anders steht es mit den Gildeneinrichtungen, wenn auch zugegeben werden soll, daß auch hier nicht alles vollkommen ist, wie solches ja überhaupt von keiner derartigen Einrichtung gesagt werden kann! so muß doch zugegeben werden, daß die seit Jahren streng geordneten Einrichtungen in unserer Gilde eine segensreiche Thätigkeit verwirklicht haben.

Als die großen Reformen in unserem Gemeindewesen immer größere Dimensionen annahmen, konnte man wohl besorgt um unsere Gilde sein. Die Befürchtung, daß mit der Aufhebung des Rathes auch unsere Gildeneinrichtungen wesentliche Veränderungen zur Folge haben könnten, hat sich erfreulicher Weise nicht erfüllt. Die Gilde steht im Gegentheil selbstständiger und auf festerer Grundlage wie je, da nach dem Gesetze vom 9. Juli 1889 derselben die bisherigen Functionen des Rathes in Betreff der Ertheilung des Bürgerrechts zc. selbst übertragen worden sind, so daß wir unserer hohen

*) Anmerkung. Als Glieder dieses erweiterten Vorstandes wurden 1889 erwählt die Herrn: Peter Medne, Zimmermeister; Carl Schmidt, Schlossermeister; S. Adam, Maurermeister; als Suppleanten: C. Jauch, Bäckermeister; L. Mantel, Schuhmachermeister und C. Johansson, Tischlermeister.

Staatsregierung zu aufrichtigem Dank verpflichtet sind. Dies hat man aber erst nach und nach erkannt, man wußte zuerst garnicht, wie man daran war, da der Gilde in dieser Angelegenheit kein officiellcs Schriftstück zugegangen, und man ängstlich war etwas zu unternehmen, um den Gildenverhältnissen nicht zu schaden.

Jetzt freilich ist das anders, wir haben vielfach Gelegenheit gehabt zu erfahren, daß unser specieller Chef Se. Excellenz der Herr livl. Gouverneur der Gilde wohlgesinnt ist, und allen berechtigten Wünschen freundlich entgegen gekommen ist, so daß wir wohl zu überlegen haben werden, da wir jetzt die bedenkliche Übergangsperiode überwunden haben und die Reorganisation des Zunftwesens wieder in Fluß bringen wollen, ob wir ohne Zustimmung unserer speciellen Obrigkeit, uns damit sofort an die Stadtverwaltung wenden können. Die Gilde hat auch vielfach die freundige Wahrnehmung machen können, daß nicht nur Se. Excellenz der Herr livl. Gouverneur und die Gouvernementsregierung, sondern alle Organe unserer städtischen Verwaltung der Gilde immer großes freundliches Entgegenkommen gezeigt und solches dankbar anerkennend wir nie aus dem Auge verlieren sollten.

Nach diesen umfangreichen Vorlagen, welche hiermit der Vorberathungscommission zu Gebote stehen, dürfte zunächst zu constatiren sein, wie viel in letzterer Zeit schon versucht worden eine Reorganisation unserer Gewerbegesetze anzustreben, und mögen diejenigen eine andere Meinung bekommen, welche entrüstet behaupten, daß in dieser Weise nie etwas geschehen sei, indem sie der Ansicht sind, solche Veränderungen der Gesetze lassen sich nach Wunsch sofort erledigen; sodann dürften diese Vorlagen geeignet sein der Vorberathungscommission ein klares Bild aller einschlagenden Verhältnisse zu erschließen, um sich darnach ein eigenes selbstständiges Urtheil zu bilden, deswegen auch jede Andeutung über in Aussicht zu nehmende Reformprojecte hier absichtlich vermieden worden sind, so wie endlich dürfte diese Arbeit der Vorberathungscommission, das alles vor Augen führen, was wir in unseren jetzt zu Recht bestehenden Gesetzen, den Schragen besitzen, welche in letzterer Zeit ja viel zu wenig Beachtung gefunden, obwohl dieselben bei jedem Aunte vorhanden sind.

Indem ich schließlich wünsche und hoffe, daß es dieser Vorberathungscommission gelingen möge, die richtigen Mittel zu finden, um eine nach allen Seiten hin gedeihliche friedliche Entwicklung unserer, durch langjährige Gewöhnung uns an's Herz gewachsenen Einrichtungen reformirend anzubahnen, bitte ich die Glieder dieser Vorberathungscommission, nicht zu erlahmen, an den voraussichtlich häufigen Sitzungen immer vollzählig theilzunehmen.

Riga, im December 1891.

Fr. Brunstermann,

Ältermann der St. Johannisgilde.

Beilage.

Die Düna-Zeitung brachte in letzter Zeit mehrere Artikel: „Über unsern Handwerkerstand,“ welche besondere Beachtung verdienen, insbesondere das in № 277 vom 7./19. December erschienenenes Eingefandt, welches viel Wahres enthält und mit solcher Wärme geschrieben ist, daß wir Zunftmeister dem Einsender, als einem warmen Freunde des Handwerkerstandes, zu aufrichtigem Danke verpflichtet sind.

Daselbe lautet: „Das Stiefkind unsers Jahrhunderts ist fast in allen Staaten der Handwerkerstand. Man hatte vergessen, was er für die Cultur geleistet, zog wenig in Berücksichtigung, was er für die Gesellschaft bedeutet, durchbrach dazwischen seine Ordnungen und überließ ihn sich selbst. Was zünftig hieß, war meistens ein Mißklang im Ohr des Gebildeten und das Wort: Zunft erregte in ihnen fast nur die Vorstellung von abgelebten Formen und unzeitgemäßen Gefügen. In solcher Lage erstarrten auch die Zünfte, blieben oft ohne eigene Initiative und sahen ihr alleiniges Heil im Festhalten an Formen. Ihre Angehörigen strebten nach dem Übergange in andere Stände und die neu aufgenommenen Elemente waren untüchtiger. Was aber in seinen Vertretern nicht immerlich lebt und frisch pulsirt, erliegt dem Andrang des Zeitgeistes. So ist es gekommen, daß die Zustände unsers Handwerks schlechter sind, als es die gesetzlich bestehende Ordnung verlangt, daß die Zünfte ihre eigenen Rechte manchmal nicht kennen oder mit denselben nicht gehört worden sind.

Höchst erfreulich ist es daher, wenn die Zünfte in Pernau die Initiative zu einer bessern Ordnung ihrer Verhältnisse ergreifen und die Stadtverwaltung sie darin unterstützen will. Aber der Bernausche Handwerkerstand dürfte hier einen falschen Weg einschlagen und die Stadtverwaltung denselben nicht genügsam bepruft haben. Wie die „Düna-Zeitung“ sehr richtig in № 272 bemerkt, stimmen unsere Zunftschragen mit denen des Handwerksstatuts resp. „Gewerbeustav“ überein und haben unsere Handwerksordnungen denen des Reichs zum Vorbilde gedient. Mit der Einführung des Handwerksustavs würde unser Handwerkerstand demnach nur die Errichtung des allgemeinen Handwerkeramts (Общій Ремесленной Управы) gewinnen. Darnach streben aber gewiß nicht Zünfte und Stadtverwaltung in Pernau, denn dadurch würden die Handwerker eine besondere Gemeinde bilden, für welche das Handwerksamt die öffentlichen Abgaben zu erheben und abzuführen, die öffentlichen Leistungen als Steuergemeinde überhaupt zu prästiren, die Pässe zu ertheilen hätte zc. Die bedeutenden Kosten für die Erhaltung dieses Handwerksamtes würden von den Handwerkern zu tragen sein, ohne daß die Unterhaltungskosten für Steuergemeinde und Stadtverwaltung sich mindern würden. Der Etat des Handwerksamtes würde die Handwerker ohne jeden Vortheil drückend belasten und die Zünfte dadurch ruiniren. Das haben die Bernauschen Zunftmeister gewiß nicht beabsichtigt, der von ihnen eingeschla-

gene Weg würde aber dahin führen. Vielleicht hat ihnen vorgeschwebt, mit der Einführung des Handwerksstatuts in den Ostseeprovinzen seit circa 30 Jahren bestehende beschränkte Gewerbeordnung zu beseitigen. Das wäre aber ein großer Irrthum.

Ist also der von den Bernauschen Zunftmeistern hier ergriffene Weg ein verfehlter und führt gewissermaßen in eine Sackgasse, so sind andererseits die von der „Düna-Zeitung“ den Zünften gewiesenen Maßnahmen sehr zu empfehlen und ist wenn möglich, über dieselbe in gleicher Richtung noch hinauszugehen. Vor Allem müssen daher die Zünfte darnach streben, daß der vom Gesetze in Handwerksfachen geforderte Zustand auch der herrschende sei. Wer nicht Meister ist, darf und soll sich so nicht nennen, darf und soll auch keine Lehrlinge halten, darf und soll auch kein Schild mit dem Amtszeichen führen. Der Zünftige, welcher bei einem Unzünftigen arbeitet, kann und soll aus der Zunft ausgeschlossen werden. Werden diese gesetzlichen Bestimmungen eingehalten, so ist schon sehr viel für die Zunft gewonnen. Andererseits können und sollen letztere die Erlangung des Meisterrechts, sowie alle Zunftabgaben billiger stellen und den gegenwärtigen sog. Patentmeistern, wenn sie zur Zunft treten wollen, möglichst entgegen zu kommen. Schon bei wirklicher Einhaltung solcher gesetzlichen Ordnung würde sich das in den Zünften noch immer vorhandene und oft nur stagnirende Leben sogleich erfrischen. Dann werden die Amtsälterleute auch wieder reger auf die Erfüllung der Pflichten der Amtsmeister achten und die Ehre des Handwerks mehr beleben. Wenn aber die Erfüllung des bestehenden Gesetzes hier erlangt ist, dann müßte sich die Initiative von Zunft und Stadtwertwaltung dahin richten, daß den Mängeln abgeholfen werde, welche vom Gesetze nicht berücksichtigt werden. Unseres Erachtens gehört dahin das Verlangen eines Befähigungsnachweises für jeden, welcher sich als selbstständiger Handwerker irgendwo niederläßt. Der Fortfall des Befähigungsnachweises seit Einführung der beschränkten Gewerbefreiheit in den Ostseeprovinzen hat die Pfluscharbeit sehr erhöht und erleichtert und die schlechte Arbeitslieferung schädigt das Handwerk am meisten. Auch das Publikum ist daran interessiert, denn es ist demselben z. B. durchaus nicht gleichgiltig, ob der engagirte Töpfer das Ofensetzen versteht oder nicht. Es will nicht erst durch Erfahrung oder Schädigung klug werden.

Die heutige Zeit verhilft den Handwerkern vielleicht eher zu ihren Rechten als die bisherige. Das öffentliche Interesse scheint sich diesen Verhältnissen wieder mehr zuzuwenden. Es ist hohe Zeit, daß es so wäre. Bei uns braucht man zunächst nur den berechtigten Wünschen der Handwerker Gehör zu geben. Wir halten dies für sehr wichtig, denn nach unserer Meinung ist ein enges Zunftleben im Handwerkerstande der beste Damm gegen socialdemokratische, destructive oder politische Irrwege in den unteren Bevölkerungsklassen.

a.